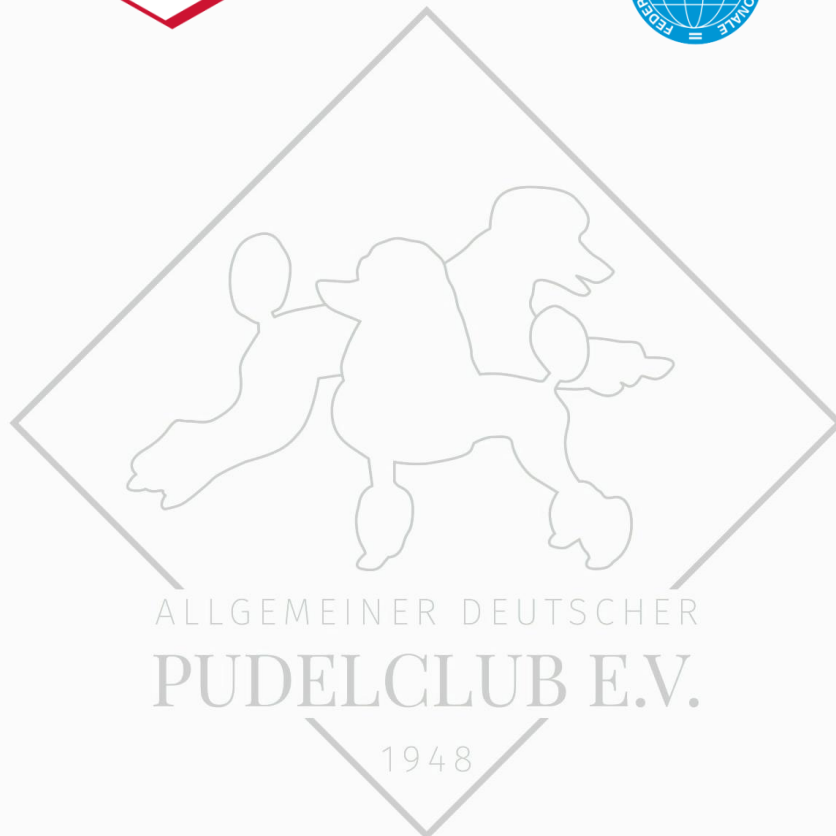


# Zuchtordnung

Allgemeiner Deutscher Pudelclub e.V.



## Inhaltsverzeichnis

<u>1)Allgemeines</u>	<u>3</u>
<u>2)Züchter, Zuchtrecht</u>	<u>4</u>
<u>3)Zuchtwart</u>	<u>4</u>
<u>4)Hauptzuchtwart</u>	<u>4</u>
<u>5)Zuchtausschuss</u>	<u>4</u>
<u>6)Zuchtvoorraussetzungen, Grundlagen</u>	<u>5</u>
<u>7)Vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen</u>	<u>6</u>
<u>8)Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP)</u>	<u>8</u>
<u>9)Belegung einer Hündin</u>	<u>9</u>
<u>10)Deckrüden</u>	<u>9</u>
<u>11)Deckakt</u>	<u>10</u>
<u>12)Zwingername, Zwingerschutz</u>	<u>11</u>
<u>13)Versuchszucht Neufarben</u>	<u>11</u>
<u>14)Zuchtstättenüberprüfung, Wurfkontrolle, Wurfabnahme</u>	<u>12</u>
<u>15)Zuchtaufzeichnung und Wurfabnahme</u>	<u>12</u>
<u>16)Ammenaufzucht und unbeabsichtigte Verpaarungen</u>	<u>13</u>
<u>17)Zuchtbuch und Register</u>	<u>13</u>
<u>18)Gebühren</u>	<u>14</u>
<u>19)Verstöße</u>	<u>14</u>
<u>20)Schlussbestimmungen</u>	<u>15</u>

Wie bei der FCI niedergelegten Rassestandard des Pudels (Nr. 172) ausgeführt ist - ist es auch Ziel des ADP, einen im Exterieur korrekten, erbgesunden, intelligenten, leistungsfähigen und wesensfesten Pudel zu züchten, dessen Wolle dicht, farbbeständig sowie farbrein ist und der mit einem vollzahnigen, korrekten Scherengebiss ausgestattet ist.

Um diesem Standard gerecht zu werden und zum Schutz der Mutterhündin wurde diese Zuchtordnung hinsichtlich der Erreichung und Blick auf dieses Ziel erstellt.

Diese kann jedoch nur den äußeren Rahmen für die Pudelizucht angeben, während der züchterische Erfolg im wesentlichen sowohl von der Sachkunde, dem Engagement, von der Ausdauer und der Verantwortung und dem Idealismus der Züchter, als auch von der kynologischen und praktischen Erfahrung der Zuchtwarte und Zuchtrichter abhängt, die ihre Aufgabe in der Beratung der Mitglieder und Züchter sehen.

Die Zuchtordnung wird vom Hauptzuchtwart und vom Zuchtausschuss des ADP erstellt unter Zustimmung und Bestätigung des Präsidiums - auf der Grundlage des Internationalen Zuchtreglements der FCI und der Zuchtordnung des VDH - beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten.

## 1. Allgemeines

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), die Zuchtordnung des VDH und das Tierschutzgesetz sind für den ADP verbindlich.

- a) Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und gesunder, wesensfester Pudel. Erbgesund ist ein Pudel dann, wenn er Standardmerkmale, Rasse typ und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnte.
- b) Die Zuchtordnung des VDH gilt unmittelbar für den ADP.
- c) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht ist der ADP. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein. Unter Zucht versteht man die geplante Verpaarung von Tieren, um ein bestimmtes Zuchtziel zu erreichen. Dieses Zuchtziel besteht darin, unter Befolgung der erbgesetzlichen Erkenntnisse sowie des Tierschutzgesetzes und Beachtung der Zuchtbestimmungen des ADP Pudel mit einem hohen Erbwert nach dem bei der FCI hinterlegten Rassestandard zu züchten.
- d) Neben den angestrebten Rassemerkmalen sind weitere Merkmale züchterisch zu berücksichtigen:
  - Fruchtbarkeit
  - normaler Geburtsablauf (Vermeidung von Schwereburten)
  - Nachkommensverluste
  - Krankheitsresistenz
  - Lebensdauer
  - Ziel ist der vitale, gesunde, schmerz- und leidensfreie Pudel.
- e) Inzest Verpaarungen zwischen Verwandten 1. Grades (Eltern mit Kindern/ Vollgeschwister untereinander) sind verboten.

- f) Inzuchtverpaarungen mit Verwandten 2. Grades bedürfen der Ausnahmegenehmigung des ADP. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 6 Wochen vor der geplanten Verpaarung mit einer genauen Begründung schriftlich einzureichen.
- g) Illegalen Hundehändlern und Hundezüchtern ist die Zucht im ADP nicht erlaubt.

## 2. Züchter, Zuchtrecht

- a) Züchter sind natürliche Personen (Halter und / oder Besitzer der Zuchttiere). Sie tragen Verantwortung für das Zuchtresultat.
- b) Zuchtmietverhältnisse sind zugelassen. Das Vermieten einer Hündin zur Zucht, muss vom ADP genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist der Zuchtbuchstelle des ADP vorzulegen. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen. Die Hündin muß vom Zeitpunkt des Belegens bis zur Abgabe der Welpen beim Mieter verbleiben.

## 3. Zuchtwart

- a) Die Beratung der Züchter und Kontrolle der Zuchten erfolgt durch ausgebildete Zuchtwarte des ADP oder durch einen vom ADP beauftragten Zuchtwart eines Vereins der vom VDH zugelassen ist. Die Zuchtwarte kontrollieren die Einhaltung der Zuchtordnung. Zuchtwarte müssen sich einer regelmäßigen Schulung unterziehen. Die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar des ADP, Seminare anderer dem VDH angehörenden Vereinen oder entsprechender Fortbildungsseminare des VDH innerhalb von 24 Monaten ist Pflicht..
- b) Die Tätigkeit eines Zuchtwartes ist der Satzung entsprechend ehrenamtlich. Die bei der Wurfabnahme entstehende Auslagen für Reisespesen, sowie ein festgesetzter Betrag für die Abnahme je Welpen ist vom Züchter an den ADP zu erstatten. Näheres regelt die Gebührenordnung des ADP.

## 4. Hauptzuchtwart

- a) Der Hauptzuchtwart ist Leiter des Zuchtwesens des ADP. Er muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Pflicht, die Züchter zu beraten und die Zucht, die Haltung und die Aufzucht der Pudeln im ADP zu überwachen. Darüber hinaus, sollte der Hauptzuchtwart ausreichende Kenntnisse über das Zuchtbuch, die einzelnen Blutlinien, ihre Herkunft und Eigenschaften sowie eigene Erfahrungen in der Zucht, Aufzucht, in Haltungs- und Fütterungsfragen und in der Beurteilung der Rassekennzeichen des Pudels haben. Der Hauptzuchtwart ist für den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich.

## 5. Zuchtausschuss

- a) Die Zusammensetzung der Zuchtkommission ist in § 20 II der ADP - Satzung geregelt.
- b) Darüber hinaus überwacht der Zuchtausschuss die Einhaltung der internationalen Bestimmungen über die Rassekennzeichen der Pudeln und erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Zuchtrichtlinien oder Änderungen derselben in Verbindung mit dem Zuchtbuchführer und dem Vorstand.

- c) Über Entscheidungen der Zuchtwarte und Zuchtrichter in Zuchtangelegenheiten ist die Beschwerde an den Hauptzuchtwart und gegen dessen diesbezügliche Entscheidung die weitere Beschwerde an den Zuchtausschuss möglich.
- d) Es kann ebenso gegen die Ablehnung der Ausstellung von Ahnentafeln, sowie die Ablehnung der Eintragung eines Wurfes durch das Zuchtbuchamt bei dem Hauptzuchtwart und in letzter Instanz beim Zuchtausschuss des ADP Beschwerde eingelegt werden.
- e) Die Beschwerden müssen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Beschwerdeinstanz eingetroffen sein. Die Stellungnahmen müssen schriftlich abgegeben werden.
- f) Der ADP kann wegen getroffener Entscheidungen nicht regresspflichtig gemacht werden.

## 6. Zucht Voraussetzungen, Grundlagen

### Voraussetzungen

- a) Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Pudeln gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die vom ADP festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- b) Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes müssen eingehalten werden. Eventuelle Neuerungen des Tierschutzgesetzes sind stets zu beachten.

### Grundlagen

- a) Zur Zucht zugelassen sind alle in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragenen Pudel, die die vom ADP festgelegten Voraussetzungen erfüllen und gegen die keine Zuchtsperre oder der Vermerk nicht nach Regeln der FCI/VDH vorliegt.
- b) Das Mindestzuchalter von Rüden beträgt 12 Monate. Für Deckrüden ist keine Altersgrenze festgelegt
- c) Das Mindestzuchalter von Hündinnen darf 15 Monate, bei Großpudeln 18 Monate, (Stichtag = Decktag) nicht unterschreiten. Hündinnen dürfen nur in begründeten Fällen mit Genehmigung durch den Hauptzuchtwart nach Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden.
- d) Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie darf frühestens nach zehn Monate nach dem letzten Decktag erneut belegt werden. Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten nur 2 x Welpen aufziehen. Stichtag ist der letzte Decktag.
- e) Eine Hündin darf maximal dreimal mit demselben Rüden verpaart werden, danach ist im Interesse einer breiten genetischen Zuchtbasis ein anderer Rüde einzusetzen.
- f) Paarung nach Größe  
Die vier Größen der Pudelfrasse sind typenrein zu züchten:  
Es sind zu paaren:

Toypudel mit Toypudel	bis 28 cm
Zwergpudel mit Zwergpudel	28 cm bis 35 cm
Kleinpudel mit Kleinpudel	35 cm bis 45 cm
Großpudel mit Großpudel	45 cm bis 60 cm

Großpudel - Rüden sind bis 62 cm zugelassen.

Größengrenzen überschreitende Paarungen bei den Toy Pudeln sind bei dem Hauptzuchtwart schriftlich und mit Begründung zu beantragen.

- g) Paarung nach Farben  
Es können Pudel in den international anerkannten Standardfarben - schwarz, weiß, braun, fawn miteinander verpaart werden.  
Silberne Pudel dürfen mit weiß und mit Sondergenehmigung des Hauptzuchtwart mit schwarz verpaart werden.

## 7) Vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchungen

- a) Zur Zucht zugelassen werden Großpudel und Kleinpudel, sowohl Rüden als auch Hündinnen, mit dem HD - Befund A1 und A2 (kein Hinweis auf HD), B1 und B2 (Übergangsform verdächtig auf HD) . Pudel mit dem Befund B1 und B2 dürfen nur mit Pudeln des HD-Befundes A1 und A2 verpaart werden. Pudel mit dem Befund HD-C dürfen in begründeten Ausnahmefällen mit Sondergenehmigung des Hauptzuchtwart nur mit HD-A verpaart werden.
- b) Der vom Züchter / Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertung nur in die VDH - Bewertungsbogen eintragen. (Diese liegen den meisten Tierärzten vor. Ansonsten sind die VDH - Bewertungsbögen bei der Zuchtbuchstelle des ADP anzufordern).

Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:  
dass der Röntgenarzt zu Gunsten des jeweiligen Rassehunde - Zuchtvereins (ADP) auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet.

dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat.

dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat und dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

- c) Die Röntgenaufnahmen sind von Frau Dr. Sandra Gerhard, Tierärztliche Klinik am Bökelberg, Krefelder Str. 461 in 41066 Mönchengladbach auszuwerten.
- d) Die Erstellung eines Obergutachtens ist zugelassen.
- e) Zur Zucht zu gelassen werden Großpudel mit dem Befund ED-0 und ED-1. Befund ED-2 dürfen in begründeten Ausnahmefällen mit Sondergenehmigung des Hauptzuchtwartes nur mit ED-0 verpaart werden.
- f) Zur Zucht zugelassen werden Toy-, Zwerg- und Kleinpudel, sowohl Rüden als auch Hündinnen, mit Patella - Luxation bis Grad 1. Pudel mit einem Patella Luxation Befund Grad 2 und schlechter sind von der Zucht im ADP ausgeschlossen.
- g) Ein Gentest auf PRA pred und eine Untersuchung auf Katarakt ist vor dem ersten Zuchteinsatz für alle Pudel vorgeschrieben. Die Ergebnisse werden auf dem dafür vorgesehenen Befundbogen des VDH eingetragen.
- h) Der Gen - Test auf prcdPRA ist einmalig vorzunehmen.  
Zur Zucht werden nur Pudel mit folgenden Ergebnissen zugelassen:  
Genotyp N/N - A - frei - sowie  
Genotyp N/prcdPRA - B - Träger

Pudel die dem Genotyp N/prcdPRA (B - Träger) entsprechen, dürfen nur mit Pudeln des Genotyps N/N (A - frei) verpaart werden.

Pudeln die dem Genotyp prcdPRA/prcdPRA (C - Erkrankt) entsprechen, sind im ADP von der Zucht ausgeschlossen.

- i) Die Augenuntersuchung (Katarakt) darf von jedem qualifizierten Tierarzt (mittels Spaltlampe) durchgeführt werden und wird vom ADP anerkannt. Diese Untersuchungen mittels Spaltlampe Katarakt, sind alle zwei Jahre - bis zum siebten Lebensjahr vorgeschrieben und jeweils auf einem Befundbogen zu dokumentieren.

- j) Zur Zucht zugelassen werden Toy-, Zwerg-, Klein- und Großpudel, die von Willebrand Typ 1 Genotyp N/N Frei oder N/P Träger sind. Pudeln mit dem Befund Genotyp P/P sind von der Zucht ausgeschlossen.

Der Gen-Test von Willebrand Typ 1 ist einmalig vorzunehmen.

Zur Zucht werden nur Pudeln mit folgenden Ergebnissen zugelassen:

Genotyp N/N frei

Genotyp N/P Träger

Pudeln die dem Genotyp N/P (Träger) entsprechen, dürfen nur mit Pudeln des Genotyps N/N (A - frei) verpaart werden.

Pudeln die dem Genotyp P/P (Erkrankt) entsprechen, sind im ADP von der Zucht ausgeschlossen

- k) Zur Zucht zugelassen werden Toy-, Zwerg-, Klein- und Großpudel, die von Neonatale Enzephalopathie (NEWS) Genotyp N/N Frei oder N/P Träger sind. Pudeln mit dem Befund Genotyp P/P sind von der Zucht ausgeschlossen.

Der Gen-Test Neonatale Enzephalopathie (NEWS) ist einmalig vorzunehmen.

Zur Zucht werden nur Pudeln mit folgenden Ergebnissen zugelassen:

Genotyp N/N Frei

Genotyp N/P Träger

Pudeln die dem Genotyp N/P (Träger) entsprechen, dürfen nur mit Pudeln des Genotyps N/N (A - frei) verpaart werden.

Pudeln die dem Genotyp P/P (Erkrankt) entsprechen, sind im ADP von der Zucht ausgeschlossen.

- l) Zur Zucht zugelassen werden Toy-, Zwerg-, Klein- und Großpudel, die von Degenerative Myopathie ( Exon 2) Genotyp N/N Frei oder N/P Träger sind. Pudeln mit dem Befund Genotyp P/P sind von der Zucht ausgeschlossen.

Der Gen-Test Degenerative Myopathie ( Exon 2) ist einmalig vorzunehmen.

Zur Zucht werden nur Pudeln mit folgenden Ergebnissen zugelassen:

Genotyp N/N Frei

Genotyp N/P Träger

Pudeln die dem Genotyp N/P (Träger) entsprechen, dürfen nur mit Pudeln des Genotyps N/N (A - frei) verpaart werden.

Pudeln die dem Genotyp P/P (Erkrankt) entsprechen, sind im ADP von der Zucht ausgeschlossen.

- m) Gebiss, siehe - Punkt 7 Zuchttauglichkeitsprüfung.  
Die Schneidezahnreihen müssen bei allen geschlossen sein und je 6 Zähne sichtbar sein.

- n) Von jedem zur Zucht eingesetzten Pudeln muss ein Abstammungsnachweis mittels DNA- Profil in einem veterinärmedizinischen Labor bestimmt werden.

## 8) Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

- a) Über die Zulassung zur Zucht entscheidet der Befund der Zuchttauglichkeitsprüfung. Zuchttauglichkeitsprüfungen dürfen nur von Spezialzuchtrichtern, Gruppenrichtern der Gruppe 9 und Allroundzuchtrichtern, die in der VDH Richterliste eingetragen sind, durchgeführt werden. Der Zuchtrichter ist bei seinen Entscheidungen an die Zuchtordnung des VDH / ADP und an den Rassestandard der FCI gebunden. Ein Zuchtrichter darf seine eigenen Hunde nicht „zuchttauglich“ schreiben.
- b) Zuchttauglichkeitsprüfungen können auf Zuchtschauen oder auf Anforderung bei Veranstaltungen der ADP - Gruppen, sowie von Zuchtrichtern außerhalb dieser Veranstaltungen durchgeführt werden.
- c) Es werden folgende Bewertungen erteilt:
  - **Zuchttauglich**  
Der Pudel ist zuchttauglich, wenn er mindestens der Formwertnote „sehr gut“ nach dem geltenden Standard entspricht. Es dürfen maximal 3 Prämolaren (außer P3 oder P4) fehlen, z.B. 3 x P1 oder 2 x P1 und 1 x P2, usw.  
Ausnahme beim Toypudel:  
Bei den Toypudeln wird mindestens die Formwertnote „sehr gut“ nach dem geltenden Standard gefordert. Es dürfen maximal 4 Prämolaren (außer P3 oder P4) fehlen.
  - zurückgestellt auf 3 oder 6 Monate
  - **Zuchtuntauglich**  
Zuchtuntauglich sind Pudel, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Blind- oder Taubheit, Rachenspalten, Hasenscharten, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien, sowie Katarakt, Kryptorchismus, Monarchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte Hüft-dysplasie mit dem vom ADP festgelegten HD - Graduierungen, festgestellte Patella - Luxation mit Grad 2 und schlechter, Skelettdeformationen, Epilepsie, Herz Erkrankungen, usw.  
Die Zuchttauglichkeitsprüfung hat erst dann Gültigkeit, wenn dieses die Zuchtbuchstelle dem Eigentümer schriftlich bestätigt hat.
- d) Das Ergebnis der ZTP, sowie die festgestellte Widerristhöhe, die Gebäudelänge und der Befund des Gebisses werden durch den die ZTP ausführenden Zuchtrichter im Ahnenpass eingetragen.
- e) Zur Zuchttauglichkeitsprüfung sind dem Zuchtrichter folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Ahnentafel oder Registrierbescheinigungen des Pudels
  - Befund einer durchgeführten Untersuchung auf Patella - Luxation
  - Befund und Gutachten einer durchgeführten HD und ED - Untersuchung beim Großpudel und HD beim Kleinpudel.
  - Falls vorhanden oder notwendig - entsprechende Atteste eines Tierarztes
- f) Pudel deren Ahnentafel von einem nicht FCI anerkannten Verein ausgestellt wurde müssen von einem Zuchtrichter phänotypisiert werden und von einem veterinärmedizinischen Labor einen DNA Rassebestimmungsnachweis erbringen ( dieses ist nur für die Varietäten Toy-, Zwerg- und Kleinpudel möglich). Im Anschluß wird dieser Pudel ins Zuchtbuch übernommen und erhält eine Registrierbescheinigung. Die Original - Ahnentafel wird zur Verwahrung vom Zuchtbuchamt eingezogen und bei Vereinswechsel dem dortigen Zuchtbuchamt zugestellt.



- g) In die Ahnentafel ist das Ergebnis der ZTP, die Körpermaße und der Befund des Gebisses vom Zuchtrichter einzutragen und zu unterschreiben.
- h) Die Ahnentafel/Registrierbescheinigung und die ZTP sind dem Zuchtbuchamt zur Bestätigung vorzulegen. Der Entscheid der ZTP ist nicht anfechtbar, es sei denn, es wurden nachweislich formelle Fehler begangen.
- i) Die Gebühr für die ZTP ist in der Gebührenordnung des ADP festgelegt.
- j) Formulare zur ZTP sind beim Zuchtbuchamt anzufordern.
- k) Bei Verdacht auf Knickrute, wird die ZTP solange nicht bestätigt, bis ein Attest mit Röntgenaufnahmen vorliegt und das Gegenteil beweist. In Zweifelsfällen muss ein vom ADP bestellter Gutachter entscheiden. Die Röntgenaufnahme ist dann über die Hauptgeschäftsstelle an den zuständigen Gutachter einzusenden.

## 9) Belegung einer Hündin

- a) Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die im ADP oder einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die vom ADP festgelegten Voraussetzungen erfüllen.  
Das Tierschutzgesetz, sowie dessen evtl. Neuerungen muss eingehalten werden. Die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein.  
  
Für Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute Haltung gegeben sein. Hierfür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.  
  
Alle Vorschriften der VDH - Hundehaltungsverordnung müssen erfüllt sein.
- b) Grundsätzlich dürfen Hündinnen nur bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden nach erfolgreicher Belegung muss mindestens 10 Monate bis zum nächsten Belegen ausgesetzt werden.
- c) Nach dem zweiten Kaiserschnitt darf eine Hündin nicht weiter zur Zucht verwendet werden.

### Übergroße Würfe

- a) Bei zahlenmäßig übergroßen Würfen (Toy- mehr als 4 Welpen, Zwerg- mehr als 6 Welpen, Klein- mehr als 6 Welpen, Großpudel mehr als 10 Welpen können die überzähligen Welpen einer Amme übergeben werden. Wenn überzählige Welpen von einer Amme großgezogen werden muß eine direkte Kontrolle durch den zuständigen Züchter erfolgen. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben oder wirklich notwendig sein, können die Welpen bei der Mutter verbleiben und müssen frühzeitig zugefüttert werden.
- b) Die Mutterhündin erhält eine 16 monatige Ruhepause und darf erst nach diesem Zeitpunkt wieder belegt werden. Werden die überzähligen Welpen durch eine Amme aufgezogen entfällt die 16 monatige Ruhepause.

## 10) Deckrüden

- a) Der Züchter hat freie Deckrüdenwahl im Rahmen der ADP - Zuchtordnung. Selbstverständlich wird ihn der Zuchtwart bzw. der Hauptzuchtwart hierbei beraten und unterstützen. Der Zuchtwart und Hauptzuchtwart ist verpflichtet bei Ausstellung der Deckkarte auf Einhaltung der Zuchtordnung zu achten und auf begründete Bedenken hinzuweisen. Bei Ablehnung eines

Rüden durch den Zuchtwart steht dem Züchter das Recht des Einspruches bei dem Hauptzuchtwart zu. Zwischen den einzelnen Decktagen eines Rüden bei unterschiedlichen Hündinnen soll eine Mindestzeit von 24 Stunden liegen. Die Gewährung von Deckakten an Hündinnen mit Ahnentafeln eines nicht FCI/VDH angeschlossenen Vereins ist nicht zulässig.

Deckrüden, die im Besitz eines Nichtmitgliedes des ADP sind und einen Zuchttauglichkeitsvermerk des ADP auf einem anerkannten Ahnenpass besitzen, können nur dann zur Zucht innerhalb des ADP verwendet werden, wenn die Besitzer der selben vorher eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die Zuchtordnung des ADP für diesen Rüden als verbindlich anerkennen.

- b) Deckentschädigung  
Die Festsetzung der Höhe der Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüden - Besitzer. Um spätere Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Abmachungen empfohlen, in denen auch auf die Konditionen eines Nachdeckaktes bei einer nicht erfolgten Trächtigkeit der Hündin eingegangen werden sollten.

## 11) Deckakt

- a) Über die Erlaubnis der künstlichen Besamung und deren Verfahrensweise entscheidet der Rassehunde - Zuchtverein (der ADP) in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart / Zuchtkommission und dem Vorstand.  
Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich schon auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal nachweislich auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.  
Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart, die nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.
- b) Der Eigentümer der Hündin und der Deckrüden - Besitzer sollen bei jedem Deckakt persönlich anwesend sein. Im Verhinderungsfall können die Eigentümer eine andere Person als Zeugen des Deckaktes bevollmächtigen. Werden Hündinnen während der Hitze von unterschiedlichen Rüden - auch der selben Rasse - gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.
- c) Rüden - Besitzer haben schriftlich Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- d) Jede beabsichtigte Paarung ist dem Zuchtwart rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und deren Zustimmung einzuholen. Ein vollständig von dem Hauptzuchtwart/ dem Zuchtwart ausgefüllter und unterschriebener Deckschein muss dem Deckrüden -Besitzer vor Vollzug der Paarung vorgelegt werden und wird ausschließlich von Beiden unterschrieben. Der Züchter muss den Zuchtwart nach erfolgter Belegung der Hündin in Kenntnis setzen. Dieses sollte zeitnah geschehen. Der Deckschein verbleibt bis zur Wurfabnahme bei dem Züchter.
- e) Zur Ausstellung des Deckscheins sind folgende Unterlagen erforderlich:  
Fotokopie der ZTP des Rüden und der Hündin.  
Fotokopie der Ahnentafel des Rüden und der Hündin.  
Untersuchungsergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchung zur Zuchtzulassung, siehe Punkt 7.
- f) Verwendung von Auslandsrüden.  
Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten die vom ADP geforderten Voraussetzungen. Grundsätzlich ist eine Deckgenehmigung vom Zuchtwart oder Hauptzuchtwart einzuholen.
- g) Paarungen mit Hündinnen im Ausland.

Werden im Ausland stehende Hündinnen belegt, gelten für diese die dort geltenden Zuchtvorschriften / Zuchtordnung des entsprechenden Landes und Vereins.  
Grundvoraussetzung allerdings ist, dass der Verein unter der FCI eingetragen bzw. anerkannt ist.

## 12) Zwingername, Zwingerschutz

- a) Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt, das den internationalen Zwingernamenschutz beim VDH veranlasst. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.
- b) Verzicht auf einen Zwingernamen  
Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.
- c) Zwingerschutz  
Das Zuchtbuchamt muss über die im ADP geschützten Zwingernamen einen schriftlichen Nachweis führen.  
Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden. Der Zwingername ist vom Züchter, über das Zuchtbuchamt beim VDH zu beantragen.  
Für die Eintragung wird eine Gebühr erhoben.
- d) Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.  
Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch die Erbfolge oder entsprechende vom ADP genehmigte vertragliche Regelungen möglich.
- e) Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann. (Zuchtrechtübertragung).
- f) Zwingergemeinschaften sind vom ADP zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich, die jedoch nicht eine gemeinsame Wohnadresse beinhaltet. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Im Allgemeinen die Person, die den Zwingernamen beantragt hat.

## 13) Versuchszucht Neufarben

- a) Die vom VDH anerkannten Varietäten schwarz - weiß gescheckt (harlekin), schwarz - lohfarben (black and tan) deren Zucht und Eintragung in ein für diese „Neufarben“ eingerichtetes Sonderregister als Anhang zum Zuchtbuch vom VDH verlangt wird.

Die Farbschläge schwarz / weiß gescheckt, sowie schwarz / lohfarben, dürfen jeweils mit gleichfarbigem Partner gepaart werden.

Folgende zusätzliche Verpaarungen sind erlaubt:

schwarz / weiß gescheckt	mit schwarz
schwarz / weiß gescheckt	mit weiß
schwarz / lohfarben	mit schwarz
schwarz / lohfarben	mit fawn

Bei Farbmischverpaarungen wird ein Farb-Genetest empfohlen.

#### 14) Zuchtstättenüberprüfung, Wurfkontrolle und Wurfabnahmen

- a) Vor Beantragung des Zwingernamens erfolgt eine Zuchtstättenbesichtigung. Züchter die noch keinen eigenen Wurf gezüchtet haben müssen den Nachweis über den Besuch eines Züchterseminars der VDH-Akademie erbringen. Wurfkontrollen/Wurferstbesichtigung und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Pudelzucht im ADP. Der ADP ist zur Benennung qualifizierter Personen (Zuchtwarte) für Zucht- und Wurfkontrollen sowie Wurfabnahmen verpflichtet.
- b) Je nach Beurteilung des Zuchtwartes der die Zuchtstättenerstbesichtigung durchführt ist die maximale Anzahl gleichzeitiger Würfe begrenzt. Diese Begrenzung wird je nach Persönlichen und Örtlichen Begebenheiten individuell festgelegt.
- c) Züchter haben Würfe unverzüglich dem Zuchtbuchamt und dem zuständigen Zuchtwart zu melden. Sie haben dem Zuchtwart Kontrollen von Wurf, Hündin, allen im Haushalt lebenden Hunden und Aufzuchtbedingungen zu ermöglichen.
- d) Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen regelmäßig zu entwurmen. Dabei liegt es in der Verantwortung des Züchters, ob er über vom Tierarzt heraus gegebene Wurmkuren oder aber über natürliche Mittel entwurmt. Bei letzterer Entwurmung ist eine Kotprobe unmittelbar vor der Wurfabnahme vom Tierarzt testen zu lassen. Ein entsprechendes Schreiben über das Ergebnis des abgegebenen Kots ist bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen.
- e) Die vollständigen Würfe sind durch den Zuchtwart nicht vor Vollendung der siebten Lebenswoche der Welpen, im Beisein der Mutterhündin, beim Züchter abzunehmen. Schutzimpfungen für die Welpen sind Pflicht. Impfbescheinigungen in Form des Heimtierausweises / Impfpass über SHLP - lt. Empfehlung der jeweils gültigen Impfkommision - sowie die Entwurmungsdaten sind zur Wurfabnahme vorzulegen.
- f) Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit dem selben Anfangsbuchstaben. Die Würfe, einer Rasse, eines Züchters beginnen mit dem fortlaufenden Buchstaben des Alphabets.
- g) Sämtliche Welpen sind zur Wurfabnahme mit Transpondern (Mikrochips) nach ISO 11784 zu kennzeichnen. Die Chipnummer wird im Impfpass eingetragen.
- h) Der Zuchtwart muss Zuchtstättenbesichtigung, Wurfkontrollen und Wurfabnahmen bescheinigen. Es ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen von dem der Züchter eine Kopie bekommt.
- i) Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt ist, als auch die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben.

#### 15) Zuchtaufzeichnungen und Wurfabnahmen

- a) Bei der Wurfabnahme prüft der Zuchtwart die Welpen auf rassetypische Merkmale und vermerkt diese sowie evtl. Fehler und vermerkt diese in dem Wurfabnahmeprotokoll.
- b) Der Wurfmeldeschein ist vierfach nach Vordruck zu erstellen. Der Hauptzuchtwart, der Zuchtwart, das Zuchtbuchamt, sowie der Züchter erhalten je eine Kopie.

- c) Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht abnehmen. Ist der Zuchtwart im Besitz des Deckrüden, darf er diesen Wurf ebenfalls nicht abnehmen.
- d) Jeder Züchter ist verpflichtet, Zuchtaufzeichnungen über alle Wurfabnahmen des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.  
Die Verwendung des VDH - Zwingerbuches wird empfohlen.
- e) Zur Wurfabnahme hat der Züchter dem Zuchtwart vorzulegen:
- die Ahnentafel oder Registrierbescheinigung der Mutterhündin mit Eintrag der ZTP.
  - die Fotokopie der Ahnentafel/Registrierbescheinigung des Deckrüden mit Eintrag der ZTP.
  - der sowohl vom Hündinnen - Halter wie auch Deckrüden - Besitzer unterschriebene Deckschein
  - das Zwingerbuch.
  - Untersuchungsergebnisse sowohl von der Hündin wie auch vom Rüden (Kopie)
  - Impfpässe der Welpen und ggf. Ergebnis der Kot Proben.

## 16) Ammenaufzucht und Unbeabsichtigte Verpaarungen

- a) Bei Ammenaufzucht hat sich der zuständige Züchter unverzüglich davon zu überzeugen, dass die überzähligen Welpen ordnungsgemäß von der Amme angenommen und aufgezogen werden.
- b) Eine unbeabsichtigte Paarung ist ein Verstoß gegen die Zuchtordnung und wird mit einer Gebühr von 400,00 € belegt. Zu zahlen auf das Konto des ADP.
- Im 1. Wiederholungsfall sind 600,00 € zu entrichten.
  - Weitere Zuchtverstöße führen zu einer Zuchtsperre von 24 Monaten.
  - 3 Jahre nach dem **LETZTEN** Zuchtverstoß erlischt der Eintrag (Eine nun folgende unbeabsichtigte Paarung wird dann wieder mit einer Gebühr von 400,00 € belegt.)
  - Bei aufeinander folgenden Würfen (ohne 10 monatige Ruhepause) erhält die Hündin eine 16 monatige Sperrfrist zur Schonung dieser.

## 17) Zuchtbuch und Register

- a) Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde, dies muss identisch sein mit den Aufzeichnungen des Zuchtbuchamtes.. Es dürfen nur Hunde eingetragen die nach den Regeln von FCI/VDH gezüchtet wurden. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

Im Register werden Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH nicht anerkannten Ahnentafel geführt.

- b) Ahnentafeln bleiben Eigentum des ADP. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.

- c) Eigentumswechsel am Pudeln sind in der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- d) In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschriften - Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
- e) Ahnentafeln zuchtbuchführender Pudervereine im VDH sowie die Ahnentafeln des VDH müssen gegenseitig anerkannt werden.
- f) Der ADP kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und eingezogen.
- g) Auf den vom ADP herausgegebenen Antragsformularen muss nachgewiesen werden: Name und Adresse des Züchters, Zwingername, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Siegertitel.
- h) Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen, können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch das Zuchtbuchamt übernommen werden. Nach Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden später nicht nachgetragen.
- i) Ahnentafeln des ADP für Pudeln von Eigentümern im Ausland sind im Ausland nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Pudeln ins Ausland muss vom Verkäufer beim VDH oder über den ADP beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beilegung der Original - Ahnentafeln können formlos gestellt werden.
- j) In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Der ADP veranlasst nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift. Dies wird im ADP - Magazin „Für Dich und Deinen Pudeln“ bekannt gegeben und den Pudervereinen im VDH gleichzeitig mitgeteilt. Verlorengegangene Ahnentafeln können nur über den Züchter beim Zuchtbuchamt angefordert werden.

## 18) Gebühren

Die Gebühren für das Ausstellen der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind in der Gebührenordnung des ADP festgelegt.

## 19) Verstöße

Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden nach der jeweils gültigen ADP Satzung geahndet. Die Zuchtkommission des ADP führt in solchen Fällen die Untersuchung. Hört die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus. Sie legt dem ADP - Vorstand Beschlussempfehlungen vor.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Pudeln kann in besonderen Fällen von der Zahlung erhöhter Eintragungsentgelte abhängig gemacht werden (siehe gültige Gebührenordnung), z.B. Eintrag von Welpen aus Verpaarung ohne Deckkarte zum dreifachen Satz.

## 20) Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Der ADP Vorstand wird ermächtigt, im Falle des Abs. 1 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im ADP - Magazin „Für Dich und Deinen Pudel“ in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

